

Statuten

Elternverein GTVS Aspernallee 5

ZVR-Zahl: 674197434

1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Elternverein GTVS Aspernallee und hat seinen Sitz in 1020 Wien, Aspernallee 5. Der Elternverein GTVS Aspernallee ist die freiwillige Interessenvertretung der Eltern der Schule GTVS Aspernallee (Schulkennzahl 902011).

Mitglied des Elternvereins können alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sein, deren Kinder die Schule GTVS Aspernallee besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Außerdem können LebenspartnerInnen, die mit einer/m SchülerIn und einer/m Erziehungsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben, mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis aller Erziehungsberechtigten der/des SchülerIn, im Elternverein mitwirken. Im Folgenden werden alle diese Personen als Eltern bezeichnet.

2. Zweck des Elternvereines

2.1. Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere

- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
- b) die Unterstützung der Eltern bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- c) die Unterstützung der SchülerInnenvertreterInnen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,
- d) in steter Abstimmung und gemeinsamer Arbeit mit dem/der SchulleiterIn, den PädagogInnen und den ElternvertreterInnen des Schulforums bzw. den VertreterInnen der Eltern im Schulgemeinschaftsausschuss, den Unterricht und die Erziehung der SchülerInnen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- e) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen und die Kommunikation zwischen Schule und Eltern zu fördern,
- f) die Mitwirkung an der Gestaltung des Schulprofils,
- g) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
- h) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken,
- i) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) zu unterstützen
- j) in ganztägigen Schulformen die Mitwirkung an der Ausgestaltung der Freizeitpädagogik und der Schulverpflegung.

2.2. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:

- a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
- b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
- c) Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als ReferentInnen z.B. SchulleiterIn oder PädagogInnen der Schule, MitarbeiterInnen des Landesschulrates sowie VertreterInnen der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen.
- d) Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter Punkt 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.
- e) Veranstaltung von SchülerInnenaufführungen, Sportveranstaltung und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums/des Schulgemeinschaftsausschusses und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
- f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem SchulleiterIn und den PädagogInnen und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.
- g) die Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen sowie die Inanspruchnahme der dort angebotenen Weiterbildungs- und Informationsmöglichkeiten.

2.3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über PädagogInnen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.),
- b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
- c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Elternvereins können ausschließlich Eltern von SchülerInnen sein, die die Schule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Eltern zu, so ist nur ein Elternteil stimmberechtigt. Die Aufnahme in den Elternverein erfolgt auf Ansuchen und nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

3.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn der Schüler bzw. die Schülerin aus der Schule ausscheidet.

3.3. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag durch mehr als zwei Monate nach der Vorschreibung nicht bezahlen, erklären mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam.

3.4. Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können sie mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Der

Mitgliedsbeitrag wird im Falle eines gerechtfertigten Ausschlusses oder eines Austrittes nicht zurückerstattet.

3.5. Vorstandsmitglieder, deren Kinder aus der Schule ausgeschieden sind, bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder des Elternvereins.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

4.1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (Punkt 2) in jeder Weise zu fördern.

4.2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und, falls statutengemäß für die jeweilige Versammlung vorgesehen, beschließender Stimme teilzunehmen.

4.3. Die Vereinsmitglieder haben in der Hauptversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

4.4. PädagogInnen, deren Kinder die im Punkt 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

4.5. Die Vereinsmitglieder sind zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

5. Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

5.1. Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse aus Vereinsveranstaltungen, Vermächnisse, Sammlungen aufgebracht.

5.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr, festgelegt.

5.3. Die Vereinsmitglieder (Punkt 3.1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, für die sie erziehungsberechtigt sind, die im Punkt 1 genannte Schule besuchen. Besuchen weitere Kinder der Vereinsmitglieder (Punkt 3.1) andere Bildungseinrichtungen (öffentliche und/oder private Schulen bzw. Kindergärten), an denen ein vereinsrechtlich eingetragener Elternverein tätig ist, so haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Bildungseinrichtungen, in denen eine Mitgliedschaft im Elternverein besteht.

5.4. Der Elternausschuss kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder (Punkt 3.1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, spätestens jedoch am 31.12. im folgenden Schuljahr.

7. Organe des Elternvereins

Die Aufgaben des Elternvereins werden von den nachstehenden Organen erfüllt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) von den RechnungsprüferInnen

- c) vom Elternausschuss
- d) vom Schiedsgericht
- e) vom Vorstand, bestehend aus dem/ der Vorsitzenden, KassierIn und SchriftführerIn sowie den jeweiligen StellvertreterInnen.

8. Ordentliche Hauptversammlung

8.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im Oktober, statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.

8.2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich (per E-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.

8.3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

8.4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (Punkt 3.4), die Auflösung des Vereines (Punkt 8.6 j) und die Änderung der Statuten (Punkt 8.6 i) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

8.5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

8.6. Der Hauptversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeitberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr.
- b) Die Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.
- c) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Vereinsjahres.
- d) Die Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
- e) Die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses.
- f) Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Punkt 8.7.
- g) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Vereinsjahr.
- h) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
- j) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.

8.7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich (per E-Mail) bei der/dem Vorsitzenden einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

8.8. Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss

es jeder/m TeilnehmerIn möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die/der betreffende TeilnehmerIn nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der TeilnehmerInnen angemessen zu berücksichtigen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung besteht. Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität von der/dem TeilnehmerIn besteht, so obliegt es dem Vorstand seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

9. Außerordentliche Hauptversammlung

9.1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

9.2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im Punkt 8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

10. Elternausschuss

10.1. Dem Elternausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.

10.2. Der Elternausschuss setzt sich aus durch in den Klassenforen gewählte Vertreter zum Elternausschuss zusammen und besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus acht Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

10.3. Den Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern steht Sitz und Stimme im Elternausschuss zu.

10.4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen oder wiederholt an Sitzungen nicht teilnehmen.

10.5. Der/die SchulleiterIn und die von der LehrerInnen-/PädagogInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der LehrerInnen können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.

10.6. Der/die Vorsitzende (der/die stellvertretende Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich (per E-Mail) ein und leitet sie.

10.7. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.

10.8. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10.9. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist 15 Minuten nach dem angekündigten Beginn einer Sitzung nicht die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend, so ist der Ausschuss unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; es müssen jedoch mindestens fünf Mitglieder (inklusive Vorstandsmitglieder) anwesend sein. Die Übertragung von Stimmrechten auf andere Personen oder eine Vertretung von Ausschussmitgliedern durch andere Personen ist nicht möglich. Jedem in den Elternausschuss gewählten Klassenvertreter (Klassenvertreter und Stellvertreter) steht pro Klasse, für die er gewählt wurde, eine Stimme zu. Pro Klasse können daher maximal zwei Stimmen abgegeben werden.

10.10. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

10.11. Unabhängig von einer Sitzung des Elternausschusses können Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von € 500,- vom Vorstand (Vorsitzende/r, SchriftführerIn und KassierIn, jeweils samt StellvertreterInnen) nach dem Mehrheitsprinzip beschlossen werden; bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Über diese Ausgaben ist dem Ausschuss in der nächstfolgenden Sitzung Bericht zu erstatten.

10.12. Unbeschadet des Punkt 10.11 entscheidet über Ausgaben der Elternausschuss. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch in einer virtuellen Versammlung gemäß Punkt 8.8 gefasst werden, es muss dazu jedoch eine ordentliche Dokumentation erfolgen und der Beschluss in der nächstfolgenden Ausschusssitzung diskutiert werden.

11. Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

11.1. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.

11.2. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Elternausschusses und führt bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternausschusses und Veranstaltungen den Vorsitz.

11.3. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses (Punkt 10.9) ist der/die Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

11.4. Im Falle einer Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n vertreten.

11.5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der SchriftführerIn; in Angelegenheiten, die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen, sind die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der KassierIn erforderlich.

11.6. Der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. SchriftführerIn und KassierIn werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre StellvertreterInnen vertreten.

11.7. Dem/der SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

11.8. Dem/der KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

11.9. Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses und zu allen Veranstaltungen des Elternvereins einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Die RechnungsprüferInnen haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins, aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

12. Teilnahme an Vereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können, jeweils über Einladung des Elternausschusses, auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

13. Schiedsgericht

13.1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

13.2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu SchiedsrichterInnen. Diese wählen, mit einfacher Stimmenmehrheit, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n.

13.3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

13.4. Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.

14. Auflösung des Elternvereins

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

15. Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung, zugeführt.

Beschlossen von der Hauptversammlung am: 19.10.2021